
Dienststelle:
FD Umwelt

Datum:
03.05.2000

Vorlagen-Nr.:
13/1235

Beratungsfolge:
Stadtplanungsausschuss

Sitzungstermin:
18.05.2000

Betreff:

Baumschutzsatzung; Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat

Inhalt der Mitteilung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 16.04.2000 die dieser Vorlage als Anlage beigefügten Anfragen gestellt.

Diese werden wie folgt beantwortet:

- Zu 1. Derzeit gibt es ein ausgewiesenes Naturdenkmal in Petkum auf dem Grundstück von Frau Dammeyer 2 Kastanien und 14 Schnittlinden. Zur Zeit sieht die Stadt Emden keinen Handlungsbedarf weitere Einzel-Bäume als Naturdenkmäler auszuweisen, da im Moment der Schutz durch die Baumschutzsatzung gegeben ist.
- Zu 2. Die Stadt hat zum Schutz des wertvollen Baumbestandes die Baumschutzsatzung erlassen. Für die Pflege und den Schutz der geschützten Bäume ist der jeweilige Grundstückseigentümer verantwortlich.
- Zu 3. Eine Pappel auf dem Friedhof der Großen Kirche mußte auf Grund ihres Alters und der damit verbundenen Windbruchgefahr (Verkehrssicherungspflicht) entfernt werden.
- Zu 4. u. 5. Bäume auf Friedhöfen und auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen fallen nach § 3 nicht unter den sachlichen Geltungsbereich der derzeit gültigen Baumschutzsatzung.

Die Stadt Emden (Bau- und Entsorgungsbetrieb) erhält Bäume im öffentlichen Bereich soweit möglich und überprüft im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, ob von derartigen Bäumen Gefahren für die Öffentlichkeit ausgehen.

1. bekannt gegeben am:	TOP:	Paraffe der Protokollführung
------------------------	------	------------------------------

Zu 6. **Anzahl**

1988/89/90 durchschnittlich jährlich 70 Genehmigungen
1991-94 durchschnittlich jährlich 100 Genehmigungen
1995-96 ca. 8000 Bäume (Deicherhöhung Wybelsumer Polder bis zur Knock)
1999-2000 wieder ca. 100 Genehmigungen (z. T. waren im Rahmen von Einzelgenehmigungen auch größere Fällaktionen wie im Bereich des Ems-Seiten-Kanals mit 276 Pappeln enthalten.)

Gründe für Ausnahmegenehmigungen nach Baumschutzsatzungen sind gemäß § 6 Abs. 1

- a) öffentliches Recht z. B. Baugenehmigungen wie Häuser, Carpoorts, Garagen, Wintergärten
- b) Gefahren gegen Personen (ärztl. Attest z. B. Birkenpollen) oder Sachen (Beschädigungen der Kanalisation und anderer Versorgungsleitungen, Beschädigungen von baulicher Substanz wie z. B. Fundamente, Hausecken, Dächer, Balkone, Anbauten etc.
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses

oder

nach § 6 Abs. 2 eine Befreiung

- a) bei einer nicht beabsichtigten Härte
- b) oder Gründe des allg. Wohls.

Gründe für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen waren insbesondere die Verkehrssicherheitspflicht sowie Baumkrankheiten bzw. Beschädigungen von betroffener baulicher Substanz.

Zahl der abgelehnten Anträge

In der Regel gibt es keine abgelehnten Anträge, da in der kostenlosen Beratung dem Bürger ausführlich die Möglichkeiten bzw. Hindernisse einer Genehmigung nach Baumschutzsatzung erläutert werden, so dass im Sinne von Bürgerfreundlichkeit keine kostenpflichtige Ablehnung eines Antrages erfolgt.

Zu 7. Bei jeder Genehmigung wird 1:1 Ersatz gefordert.

Zu 8. In keinem Fall mußten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Schutz von gefährdeten Bäumen **angeordnet** werden. Auch hier werden in Beratungsgesprächen Hilfe und Tips zum Erhalt der Bäume gegeben.

Zu 9. Eine Statistik über die Baumschutzordnungswidrigkeiten der letzten 12 Jahre liegt nicht vor. Jährlich werden zwischen 3 und 10 Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Anzeigen Dritter festgestellt.

In der Regel werden Geldbußen in Abhängigkeit des verursachten Schadens verhängt, wobei die Obergrenze 5.000 DM beträgt. Eine Summe ist aus genannten Gründen (keine Statistik) nicht zu nennen.

Zu 10. Beurteilung der Verwaltung

Die Verwaltung hält die Baumschutzsatzung im privaten Bereich für gerechtfertigt und sinnvoll. Sie setzt ein Zeichen dafür, dass Bäume eine wichtige Funktion im öffentlichen Leben (gesellschaftliche Aufgabe) haben. Die Baumschutzsatzung hilft, dass Bäume nicht voreilig gefällt werden, sondern in der Regel ein ausführliches Beratungsgespräch mit einem Fachmann der Verwaltung geführt wird, das häufig im Ergebnis dazu führt, dass der Bürger von dem ursprünglichen Ansinnen, den Baum zu fällen, Abstand nimmt.

Auf der Grundlage der bisher gemachten Erfahrung und der Sichtung in verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen ergeben sich u. a. verschiedene Ansatzpunkte für eine Ergänzung oder Konkretisierung der derzeitigen Satzung:

- Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten,
- Geltungsbereich (privates/öffentliches Grün, Baumarten) z. B. konkrete Verankerung von Ersatzpflanzung in der Satzung,
- Eindeutigere Formulierungen,
- Einführung der Verwendung von Ausgleichszahlung,
- Sicherstellung des bürgerfreundlichen Verwaltungshandelns mit niedrigem Verwaltungsaufwand,
- Vorbildcharakter der Gemeinde.